

Informationsschreiben für den Kostenrückerersatz im Rahmen der Allgemeinen Erhaltung:

Die regelmäßige Erhaltung einer Weganlage einschließlich der für den Verkehr dienenden Anlagenteile wie Brücken, Durchlässe etc. durch den Wegerhalter trägt dazu bei, dass die Leistungsfähigkeit, Verkehrssicherheit und bauliche Substanz der Wege dauerhaft erhalten werden kann.

Der Ländliche Straßenerhaltungsfonds leistet bei eigenverantwortlicher, regelmäßiger Erhaltung der Straße durch den Wegerhalter für die Aufwendungen der allgemeinen Erhaltung - bis zu einer pauschalierten Obergrenze - einen Kostenrückerersatz für nachfolgende Maßnahmen wie:

- Ordnungsgemäße Wasserableitung von der Straße, wie Räumen der Schächte, Durchlässe, Rinnen und Gräben
- Instandsetzung von Banketten und anderen Randarbeiten wie z.B. „Abwaseln“
- Säubern der Böschungen durch entfernen von losem Material, sowie Stauden schneiden und Böschung mähen
- Beseitigung kleiner Schlaglöcher und Wasserschäden, sofern dies ohne Einsatz spezieller Baumaschinen und -geräte möglich ist
- Kleinere Reparaturen an Brückengeländern und Sicherheitseinrichtungen
- Kleinere Reparaturen an Abdeckungen von Einlaufschächten
- Erneuerung von Leitpflocken

KEIN Anspruch besteht für:

- Laufende Beaufsichtigung der Straßenanlage
- Handschichten
- Aufwendungen für den Winterdienst
- Reparaturen an Zäunen und Toren
- Reine Pflegemaßnahmen wie z.B. Straßenreinigung
- Arbeiten im Zusammenhang mit Leitungen z.B. Kanaldeckel anpassen
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen z.B. periodische Überprüfung von Brücken und Durchlässen gemäß Wasserrechtsgesetz

Es werden die durch **Leistungsnachweis** nachgewiesenen Kosten für den erforderlichen Geräteeinsatz inkl. Bedienungspersonal und die mit **Originalrechnungen** nachgewiesenen Materialkosten samt **Zahlungsbelege** vergütet- siehe beiliegendes ausgefülltes Muster eines Leistungsnachweises

Bis **WANN** besteht ein Anspruch?

Der Leistungsnachweis mit den Maschinenaufstellungen mit den dazugehörigen Originalrechnungen und Zahlungsbelegen sind bis zum **15. Jänner** vom abgelaufenen Jahr vorzulegen.

Verspätete eingelangte Leistungsnachweise können leider nicht mehr vergütet werden.

Hinweis zu den erforderlichen Unterlagen:

Die Originalrechnungen mitsamt den Zahlungsbelegen müssen auf den jeweiligen Wegerhalter ausgestellt sein.

Die eingesetzten Maschinen, Materialien und bezahlten Rechnungen sind einzeln anzuführen. Dabei sind die eingesetzten Maschinen z.B. Traktor 68 PS, Seilwinde 8t, Motorsäge 3,5 PS etc genau zu bezeichnen.

Werden Leistungsnachweise für mehrere Straßen eingereicht, ist für jede Anlage ein gesonderter Leistungsnachweis erforderlich.

Die vollständigen Unterlagen sind an das Referat 4/06 - Ländliche Verkehrsinfrastruktur unter der Mailadresse: gueterwege@salzburg.gv.at oder an das Postfach 527, 5010 Salzburg zu übermitteln.

Bei umfangreichen Einsätzen von Leihmaschinen, beim Ankauf von größeren Materialmengen (Schotter, Holz) ist vorab jedenfalls das Einvernehmen mit dem jeweiligen Bauleiter herzustellen.

Allgemeine Informationen zur Rechnungslegung für die Allgemeine Erhaltung, das Formular „Leistungsnachweis“ und die ÖKL-Richtwerte für Maschinensätze finden Sie auf der Homepage der „Informationsplattform Güterwege“ unter: <https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/laendliche-verkehrsinfrastruktur/wegeerhaltung-foerderungen>